

Ueber die Rentabilität der neuen Wasserleitung läßt sich zur Zeit eine sichere Berechnung noch nicht aufstellen und sei nur noch beiläufig erwähnt, daß diejenigen Hausbesitzer, welche direkte Anschlußleitung an ihre Grundstücke bewirkt haben, für den Kubikmeter Wasser 10 Pfennige, diejenigen Hausbesitzer, welche mit ihren Miethsbewohnern das Wasser an den öffentlichen Hydrantendruckständen entnehmen, 3 bez. 2 Mark für jede Haushaltung zu bezahlen haben.

Das gesammte Wasserleitungswesen wird durch ein Regulativ vom 1. Mai 1888 geregelt.

Ueber die Verwendung des Wassers zu Feuerlöschzwecken, den Druck desselben nach Atmosphären, vergl. Abschnitt VIII.

XI.

Ackerbau, Landwirthschaft und Feldwesen.

Die Einwohnerschaft Gottleubas hat von altersher meist Ackerbau und Landwirthschaft betrieben. Die hier wohnenden Gewerbtreibenden besaßen alle größere und kleinere Flächen Ackerland, welches sie neben Ausübung ihres Gewerbes bebauten. Erst in der Neuzeit hat sich eine größere Arbeitstheilung bemerkbar gemacht, indem einzelne Professionisten nur noch ihren Hauptberuf betreiben und das Ackerland immer mehr und mehr in die Hände der ausschließlich Landwirthschaft treibenden Personen und der in den angelegenen Dörfern wohnenden Landwirthe übergeht. Jedenfalls können beide Erwerbszweige, die Landwirthschaft wie das Gewerbe, auf diese Weise intensiver betrieben werden. Diese Trennung ist aber sicher ein Beweis der fortschreitenden Kultur.

Neben den bedeutenden Waldungen (vergl. Abschnitt XVI) besitzt die Stadt selbst auch ziemlich große Flächen guten Ackerlandes und Wiesen, welche gegen eine jährliche Summe von über 500 Mark verpachtet sind.

Im Jahre 1888 sind ungefähr 312 Hektar Ackerland und Gärten bebaut gewesen, und betrug die Ernte nach der hierüber aufgemachten Statistik: